

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 79. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 3. Oktober.

1916.

*Der deutsche Held wird seinen
Feinde nicht mehr sein. Der
Spartakus fordert uns auf mit
seiner Gabe pflichtig zu sein. Der Held
die Kriegsverbrechen zu bestrafen.*

Gr. G. Nr. 11. 9. 1916.

*von Hindenburg
General & Soldatenoffizier.*

Deutscher Sparer, zeichne Kriegsanleihe, Hindenburg erwartet es von Dir!

Amtliches.

Marienberg, den 28. September 1916.

Bekanntmachung.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreide-
stelle hat mit Zustimmung u. f. w. des Kuratoriums und im Ein-
verständnis mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungs-
amts nach dem Ergebnis der im Juli 1916 vorgenommenen Ernte-
voranschätzung auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über
Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916
— R. G. Bl. S. 613/782 — folgendes festgesetzt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist Roggen (mindestens) bis zu 82
v. H. und Weizen (mindestens) bis zu 80 v. H. auszumahlen.
2. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungs-
berechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird
auf 200 g festgesetzt.
3. Hinsichtlich des Verbrauchs der Selbstversorger bemerkt es
bei der gesetzlichen Vorschrift des § 6 Abs. 1 a der Brotge-
treideverordnung. Es dürfen also Unternehmer landwirtschaft-
licher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbst-
versorger auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide ver-
wenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide
800 g Mehl.
4. Die bisherigen Sonderzulagen für die Schwerarbeiter und
die Schwerstarbeiter werden den Kommunalverbänden weiter-
gewährt.
5. Die Kommunalverbände erhalten eine weitere Sonderzulage
zur Erhöhung der Tagesverbrauchsmenge um 50 g Mehl
für alle jugendlichen Personen von 12 bis einschließlich 17
Jahren.
6. Hinterkorn als solches darf von den Kommunalverbänden
nicht zur Verfütterung freigegeben werden.
7. Die Verschrotung von Brotgetreide zu Futterzwecken wird
im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle besonders
geregelt.

Vorstehende Festsetzungen gelten mit rückwirkender Kraft
vom Beginn des Erntejahres 1916, also v. 16. Aug. 1916 ab, mit
Ausnahme der Festsetzung zu Nr. 5, die mit dem 1. Oktober 1916
in Kraft tritt.

Zur Ausführung der Festsetzung unter 5-7 hat das Preu-
ßische Landesgetreideamt noch nachstehendes bestimmt:

Zu 5. Vom 1. Oktober 1916 ab ist allen jugendlichen Per-
sonen von 12 bis einschließlich 17 Jahren eine tägliche Zulage
von 50 Gramm — 3 Pfund Mehl pro Monat auf den Kopf zu
gewähren.

Jugendliche welche zugleich Schwer- oder Schwerstarbeiter sind,
dürfen nur die Schwer- bzw. Schwerstarbeiter Zulage und nicht
zugleich die jugendliche Zulage beziehen.

Zu 6. Hinterkorn darf von den Landwirten weder zurück-
behalten noch verschrotet werden. Die Kommunalverbände dür-
fen dies auch nicht ausnahmsweise gestatten. Alles Hinterkorn
ist vielmehr an den Kommunalverband oder die Reichsgetreide-
stelle abzuliefern.

Zu 7. Mit Rücksicht auf den Ausfall von Hinterkorn hat
das Direktorium der Reichsgetreidestelle beschlossen, eine
größere Gesamtmenge Brotgetreide durch Vermittlung der Kom-
munalverbände als Futterkorn allmonatlich der Reichsfuttermit-
telstelle zur Verfügung zu stellen.

Das Nähere hierüber wird noch mitgeteilt werden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen.

Vom 7. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über

die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1
Walnüsse und Haselnüsse, die aus dem Ausland eingeführt
werden, sind an den Kriegsausschuß für tierische und pflanzliche
Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2
Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur
Ausführung dieser Verordnung zu erlassen. Er kann bestimmen,
daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Er-
mächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden,
sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Früchte erkannt
werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne
Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3
Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vor-
schriften über die Durchfuhr von Walnüssen und Haselnüssen er-
lassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere
zur Delgewinnung geeignete Früchte ausdehnen.

§ 4
Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das be-
setzte Gebiet.

§ 5
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Austra-
tretens.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999).

Vom 7. September 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung über die Einfuhr
von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 999) wird bestimmt:

§ 1
Wer aus dem Ausland Walnüsse oder Haselnüsse einführt,
ist verpflichtet, den Eingang dieser Früchte im Inland dem Kriegs-
ausschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b.
H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufs-
preises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen.
Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer
nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie
für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der
Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle
der Empfänger.

§ 2
Wer aus dem Ausland Walnüsse oder Haselnüsse einführt,
hat sie dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dele und
Fette zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegs-
ausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns pfleglich
zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf
Abzug zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsaus-
schusses an einem von diesem zu bestimmenden Ort zur Befichtigung
zu stellen.

§ 3
Der Kriegsausschuß hat die Walnüsse und Haselnüsse, die ihm
nach § 2 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen
Preis dafür zu zahlen.

Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschuß gebotenen
Preise nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem

aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungs-
behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die haren
Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Lieferungspflichtige
hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahme-
preises zu liefern, der Kriegsausschuß den von ihm für angemessen
erachteten Preis zu zahlen.

§ 4
Der Kriegsausschuß hat unverzüglich nach Empfang der An-
zeige oder nach der Befichtigung die Uebernahme zu erklären.
Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuß,
über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Einführenden oder
dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5
Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt spätestens zwei Wochen
nach der Abnahme. Für vorläufige Restbeträge beginnt diese Frist
mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwal-
tungsbehörde dem Kriegsausschuß zugeht.

§ 6
Der Kriegsausschuß hat dafür zu sorgen, daß die übernom-
menen Walnüsse und Haselnüsse alsbald auf Del verarbeitet
werden.

§ 7
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark wird bestraft, wer die im § 1 vorgeschriebene
Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wesentlich falsche oder
unvollständige Angaben macht. Neben der Strafe kann auf Ein-
ziehung der Früchte erkannt werden, auf die sich die strafbare
Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder
nicht.

§ 8
Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

zu den

Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 7.
September 1916 (R. G. Bl. S. 1000) zur Verordnung
über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom
7. September 1916 (R. G. Bl. S. 999).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3
und 5 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen
ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsi-
dent.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Luskopf.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.

J. A. Dr. Graf von Reherling.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

Berlin, den 14. September 1916.

In Ergänzung des Runderlasses vom 18. Januar
1902 — Ib 36 — bestimme ich, daß in die Führungs-
zeugnisse für ganz unbescholtene und für solche bestrafte
Personen, deren Strafen im Gnadenwege gelöscht sind,
von jetzt an der gleiche Vermerk aufzunehmen ist, näm-
lich dahin, „daß in den polizeilichen Listen eine Strafe
nicht verzeichnet sei.“

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden hiernach
mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Marienberg, den 27. September 1916.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehö-
rden mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung zur
Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Berlin, W. 9, den 9. September 1916.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten
sowie den Herrn Polizeipräsidenten hiersebst.

Betr.: Mitwirkung der Fleischbeschauer bei
Bekämpfung des Schweinerotlaufs.

Aus den hier eingegangenen Mitteilungen ergibt sich,
daß die gegenwärtige starke Verbreitung von Rotlauf
zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß durch
das Fleisch der wegen Rotlaufs notgeschlachteten
Schweine, das häufig auf mehrere ländliche Haushal-
tungen verteilt wird, Ansteckungskeime in bisher un-
verseuchten Beständen verbreitet werden.

Bei der Schlachtung von Schweinen aus Beständen,
in denen Rotlauf herrscht oder in denen sich Erschei-
nungen zeigen, die den Ausbruch dieser Seuche befürch-
ten lassen, ist daher mit größter Sorgfalt darüber zu
wachen, daß keine Seuchenkeime durch Fleisch, Blut
oder Abfälle verschleppt werden. Die bei der Fleisch-
schau tätigen Personen haben auf seuchenverdächtige
Erscheinungen bei den zur Schlachtung kommenden
Schweinen und in den Beständen, aus denen die
Schlachttiere stammen, ihr besonders Augenmerk zu
richten und gegebenenfalls für eine unschädliche Beseiti-
gung der zu beanstandenden Teile Sorge zu tragen.

Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß beanstandetes Fleisch nur nach vorheriger Brauchbarmachung, in der Regel also gekocht in den Verkehr gebracht wird. Die Brauchbarmachung hat vor der Abgabe an die Verbraucher zu erfolgen.

Im Interesse der Seuchenbekämpfung ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden und Fleischbeschauer hierauf hinzuweisen und ihnen ferner die genaue Beachtung der Vorschriften in §§ 14, 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauergesetz (vgl. auch Anhang 1 und 2 zur gemeinschaftlichen Belehrung für nichtärztliche Beschauer) erneut einzuschärfen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. : gez. : Graf v. Knyserlingk.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um genaueste Beachtung des vorstehenden Erlasses und Bekanntgabe an die Fleischbeschauer.

Der Königliche Landrat.

Telegramm aus Frankfurt a. M. v. 30. 9. 16.

Stellvertretender kommandierender General hat durch Verordnung vom 29. September 3 b. 5836 Beschlagnahme der Zwetschen und Pflaumen aufgehoben. Beschlagnahme der Äpfel bleibt bestehen. Ersuchen um Bekanntgabe 3 b. 5836 — Stellv. Gen. Kom. 18. A. A.

Marienberg, den 2. Oktober 1916.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 25. September — Kreisblatt Nr. 77 — zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

* Cassel, den 16. September 1916.

Es ist uns mitgeteilt worden, daß die neue Bestimmung über die Herabsetzung der Altersgrenze zur Erlangung der Alters-Rente vielfach so aufgefaßt werde, als hätten alle 65 Jahre alten Versicherten ohne weiteres Anspruch auf Altersrente, ganz einerlei, ob sie wenig oder viel Beitragsmarken verwendet haben. Das ist natürlich nicht der Fall. Die gesetzliche Vorschrift über den Nachweis einer Mindestwartzeit besteht auch jetzt noch. Es müssen für alle seit Beginn der Versicherungspflicht (in der Regel also seit dem 1. Januar 1891) zurückgelegten Jahre im Durchschnitt 40 Beitragsmarken nachgewiesen werden. Wer also z. B. am 1. Januar 1916 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, bedarf des Nachweises einer Wartzeit von 25 mal 40 = 1 000 Wochen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

J. B. : Dr. Schroeder.

Igb. Nr. B. A. 1160.

Marienberg, den 25. September 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bestimmungen bei der Entgegennahme von Altersrentenanträgen genauestens zu beachten, damit unnütze Anträge vermieden werden.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Polizeiverordnung zum Schutze der Stickle, Salamander, Frösche und Kröten.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) wird im Anschluß an die Polizeiverordnung vom 9. März 1911 (Amtsbl. S. 85) vom 27. Juni 1911 (Amtsbl. S. 217) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Fangen von Stickle, Salamander, Fröschen und Kröten ist verboten.

§ 2.

Ausnahmen hiervon können durch die Landräte und die Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden nur insoweit zugelassen werden, als es sich nachweislich um Unterrichts- und sonstige wissenschaftliche Zwecke handelt. In diesen Fällen müssen die auf den Fang obiger Wassertiere ausgehenden Personen den betreffenden Erlaubnisschein dabei mit sich führen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 20. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 18. September 1916.

Auf die von dem Obst- und Weinbauinspektor der Landwirtschaftskammer, Herrn Schilling in Beisenheim a. Rh. herausgegebenen Schriftchen „Die Bewertung der Zwetschen“ und „Ueber Walnuzöl“ mache ich ergebenst aufmerksam. Die Verbreitung beider Schriftchen in weiteren Kreisen ist empfehlenswert.

Der Regierungspräsident.

Marienberg, den 3. Oktober 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises mache ich zur Behebung von Zweifeln darauf aufmerksam, daß der

Authentisches über die Gerüchte zur Kriegsanleihe.

Trotz aller Aufklärung in Schrift und Wort über die neue Kriegsanleihe gehen immer noch vereinzelt Gerüchte um, die geeignet sind, ängstliche Gemüter von der Zeichnung abzuhalten. All diese Gerüchte haben jetzt eine endgültige authentische Erwiderung durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, durch den Reichsbankpräsidenten und durch den Staatssekretär des Innern anlässlich einer Besprechung mit den Vertretern des Deutschen Handelstags, des Deutschen Handwerks- und Gewerbehandelsrats, des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Kriegsausschusses der deutschen Industrie erfahren, die im folgenden kurz zusammengefaßt werden sollen.

1. Ist eine Beschlagnahme der Sparkassenguthaben beabsichtigt?

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf v. Rödern, bezeichnete dieses Gerücht als unsinnig und führte weiter aus:

Die Tatsachen haben inzwischen dieses Gerücht Lügen gestraft; sie haben bewiesen, daß die Regierung nie daran gedacht hat, zu einem Zwang in irgend einer Form zu schreiten.

2. Ist eine Herabsetzung des Zinsfußes vor Ablauf der Konvertierungsfrist möglich?

Nachdem der Staatssekretär des Reichsschatzamts seine Verwunderung ausgesprochen hatte, daß dieses Gerücht von Leuten weitergetragen wird, denen man einen derartigen Denkfehler nicht zutrauen sollte, sagte er wörtlich:

Ich glaube, daß bei näherem Durchdenken nie man eine so handgreifliche Ungerechtigkeit für möglich halten und irgend einer Regierung einen derartigen Vorschlag oder dem Reichstag die Zustimmung zu ihm zu trauen wird. Gewiß werden wir nach dem Kriege zur Heilung unserer Wunden, zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens Geld brauchen, aber Finanzwirtschaft und Steuertechnik sind ausgebildet genug, um dann, wenn es not tut, nicht den Weg des Bruches eines Zahlungsverprechens, sondern den einer gerechten und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerquellen zu beschreiten. Das darf ich heute wiederholen, daß jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reichs und seine Beschaffung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, und zu ihnen gehören auch viele Millionen wirtschaftlich Schwacher, das gegebene Zahlungsverprechen zu halten, d. h. also die Anleihen zum vollen Zinsfuß zu verzinsen und, wenn etwa nach dem Jahre 1924 von der Kündigung Gebrauch gemacht werden sollte, sie zum vollen Rennerwert zurückzahlen.

3. Ist die Kriegsanleihe alsbald nach dem Kriege wieder zu Geld zu machen?

Hierzu erklärte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein:

Sorgen und Zweifel hierüber sind nicht berechtigt. Daß nach dem Kriege große Beträge der jetzt gezeichneten Kriegsanleihen an den Markt zurückströmen werden, um wieder zu Geld gemacht zu werden, ist freilich zu erwarten, und nicht minder, daß ebenso große Beträge von neuen Kreditbedürfnissen sich an den Markt drängen werden. Dies ist aber längst erkannt, und die maßgebenden Instanzen sind sich völlig klar darüber, daß dieser Gefahr nach dem Kriege begegnet werden muß, aber auch begegnet werden kann. Die Frage ist in erster Linie Erwägung und Bearbeitung und es sind bereits ganz bestimmte Pläne und Maßnahmen in Aussicht genommen, die nach menschlichem Ermessen geeignet und ausreichend sein werden, auch einen sehr großen Andrang solcher Wertpapiere aufzunehmen und unter Mitwirkung der Darlehenskassen, die noch eine Reihe von Jahren, wohl mindestens 4 bis 5, aufrechterhalten werden müssen, die allmähliche Wiederunterbringung dieser aufgenommenen Bestände auf eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verteilen und damit nachteilige Folgen zu verhindern.

Der Reichsbankpräsident legte die hierfür in Aussicht genommenen Pläne und Maßnahmen des näheren dar und fand damit die volle und befriedigte Zustimmung der aus unserem auf diesem Gebiete sachkundigsten und urteilsfähigsten Männern zusammengesetzten Versammlung.

4. Verlängert oder verkürzt die Beteiligung an der Zeichnung die Kriegsdauer?

Zu dieser Frage nahm der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich Stellung. Er wies auf den brutalen Hungerkrieg Englands gegen Deutschland und die Neutralen hin, und bezeichnete England als „die Seele der gegen uns gerichteten Weltverschwörung“:

Gerade weil England in seinem Vernichtungskriege von Anfang an so stark auf seine Geldmacht gerechnet hat, müssen wir zeigen, daß diese Rechnung falsch ist, müssen wir bei der fünften Kriegsanleihe erneut beweisen, daß wir von dem entschlossensten Siegeswillen beseelt sind. Kein infameres und falscheres Wort als das hochverräterische Betuschel: „Die Anleihezeichnung verlängert den Krieg!“ Das Gegenteil ist richtig: Wer Kriegsanleihe zeichnet, hilft den Krieg verkürzen und den Sieg beschleunigen; wer aber mit seinem Gelde zu Hause bleibt, der besorgt Feindesarbeit.

Bedarf an Kartoffeln für die in den betreffenden Gemeinden vorhandenen Gefangeneneinheiten ebenfalls durch die Gemeinde gedeckt bzw. sichergestellt werden muß.

Ich ersuche deshalb, rechtzeitig das Erforderliche zu veranlassen, damit die Gefangeneneinheiten ihren Bedarf an Speisekartoffeln decken. Die erforderlichen Bezugsscheine zum Zwecke des Ankaufs sind von Ihnen auszustellen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 29. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Termin für die Aufnahme des Personenstandes zur Steuerveranlagung für 1916 ist auf Montag, den 16. Oktober ds. Js. festgesetzt.

Das Geschäft ist an diesem Tag vorzunehmen und möglichst zu beenden. Für 1917 sind in allen Gemeinden Hauslisten zur Personenstandsaufnahme zu verwenden. Wegen der auszuführenden Arbeiten für die Vorbereitung der Veranlagung weise ich auf meine Verfügungen vom 23. September 1911 — St. 3009 — Kreisblatt Nr. 77 von 1911 und vom 25. Oktober 1911 — St. 3397 — Kreisblatt Nr. 86 von 1911 hin.

Die Kartenblätter und das Veranlagungsmaterial für 1916 sind Ihnen zugesandt worden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
des Oberwesterwaldkreises.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

1. Garde-Regiment zu Fuß.

11. Kompanie.

Gefreiter August Mohr, Gehlert, leicht verwundet, Feld-Art.-Regiment Nr. 63.

6. Batterie.

Kempf Alois, Müschenbach, schwer verwundet, Ref.-Feld-Art.-Regiment Nr. 21.

5. Batterie.

Gefreiter Louis Held, Marienberg, schwer verwundet, im Lazarett gestorben.

Minenwerferkompanie Nr. 244.

Unteroff. Gustav Hain, Luckenbach, leicht verwundet, 2. Garde-Reg.-Regiment.

9. Kompanie.

Mohn Karl, Norken, gefallen, Infanterie-Regiment Nr. 69,

4. Kompanie.

Strobel Karl, Mudenbach, leicht verwundet, Ref. Infanterie-Regiment Nr. 87.

3. Kompanie.

Brinkmann Wilhelm, Rißter, gefallen, 9. Kompanie.

Schneider Wilhelm, Rößbach, leicht verwundet, Ref. Infanterie-Regiment Nr. 99.

11. Kompanie.

Jung Heinrich, Mudenbach, leicht verwundet, Ref. Infanterie-Regiment Nr. 221.

7. Kompanie.

Müller Gustav, Berod, leicht verwundet,

Marienberg, den 25. September 1916.

Betreffend Einkochen von Zwetschenkraut pp.

Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß das Einkochen von Zwetschen nicht in verzinkten Kesseln vorgenommen werden darf, da die Marmelade dadurch ungenießbar und direkt gesundheitschädlich wird. Steht ein Kupferkessel nicht zur Verfügung, so empfiehlt es sich, das Einkochen in Emailen oder in verzinkten Gefäßen vorzunehmen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 29. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zum Zwecke der Unterstützung der Kriegs- und Zivilgefangenen aus dem Vereinsgebiet aus Anlaß der erstmalig stattgefundenen Sammlung bitte ich mir eine Nachweisung der aus ihrer Gemeinde in Gefangenschaft befindlichen Personen (Kriegs- und Zivilgefangene) nach untenstehendem Muster baldmöglichst, spätestens aber bis zum 15. Oktober, einzureichen.

Zweigverein vom Roten Kreuz.

Henn.

Das ist in diesen Tagen der Verdienst für jeden einzelnen von Euch.

Wenn die Schlacht gewonnen ist, was wir mit unserm Hindenburg hoffen wollen, dann muß jeder von Euch sagen können: Ich bin auch dabei gewesen!

Von Nah und Fern.

Die königliche Feldzeugmeisterei hat ein „Merkblatt über sparsame Verwendung von Schnellstahl“ herausgegeben, das an gutlichtbarer Stelle in allen Fabriken und Werkstätten, in denen Stahl, Eisen und andere Metalle verarbeitet werden ausgehängt werden muß. — Abdrucke sind beim stellvertretenden Generalkommando 18. Armeekorps Abt. IIc/B in Frankfurt (Main) anzufordern.

Das Einmachen der Zwetschen in Essig und Zucker (Essigfrüchte). Sogenannte „Essigzwetschen“ werden in vielen Haushaltungen der Abwechslung und des pikanten Geschmacks halber alljährlich in Steintöpfen oder großen Gläsern eingemacht oder als Beilage gern verspeist. Man verfährt also: Zunächst kocht man eine Zuckersigillösung mit etwas ganzem Zimmt, Nelken und Zitronenschale, auf ein Liter guten Weinessig nimmt man 1/2 Kilogramm Zucker. (Auf 4 Kilogramm Zwetschen benötigt man ungefähr 1—1 1/2 Liter Zuckersigillösung.) Dann nimmt man feste, gepflückte, entstieltete Zwetschen, sticht sie mit einer Gabel mehrmals an und legt die Menge nach und nach in die heiße, leichtkochende Zuckersigillösung, bis jeweils die erste der Früchte zu plagen beginnt, dann lege man sie in die Einmachbehälter, gibt die Lösung darüber und deckt jedes der Gefäße mit einem Teller zu. Im Verlaufe der nächsten 14 Tage schüttet man die Zuckersigillösung 1—2 mal ab und läßt sie aufkochen. Beim letztenmal kocht man die Früchte mit auf, die Lösung muß alsdann dicklich geworden sein, gibt alles in die Einmachbehälter zurück, die Brühe muß die Früchte alsdann bedecken und wenn erkaltet, legt man ein Rumbüttchen oben auf und überbindet mit angefeuchtem dicken Pergament. Wenn sich im Winter auf den Essigfrüchten Schimmel bilden sollte, so muß derselbe abgenommen, und die Brühe abgegossen und aufgekocht werden, vielleicht die Früchte mit, wenn diese noch fest genug sind. Oder man erseht die alte, verdorbene Zuckersigillösung — wenn der Essig nichts taugt — durch neue. Das Gewürz füllt man am besten nicht mit in die Gefäße.

Kriegsgeburts für Militärärzte. Militärärzte, die bei Kriegsausbruch als Zivilbeamte auf

Probe angestellt, aus dem aktiven Heere aber nicht ausgeschieden waren, andererseits aber von den Zivilbehörden als etatsmäßige Beamten angesehen werden und das volle Dienstlohn der Zivilstelle weiterbezahlen, wie dies z. B. bei den als Zollaufsicher auf Probe angestellten Militärärzten der Fall ist, sind mit Kriegsgeburts wie besoldete Reichs- usw. (Zivil-) Beamte abzufinden. Sie erhalten danach als Offizier- oder Beamtenstellvertreter, sowie als gehalt-empfangende Unteroffiziere die in Ziffer Ia 5, b 2 der AAO. vom 1./11. 1915, A.-B.-Bl. S. 512 vorgesehene Besoldung von monatlich 93 bzw. 75 Mark bei mobilen und 84 bzw. 60 Mark bei immobilen Formationen; in sonstigen Unteroffiziersstellen wird die volle Besoldung ihres Dienstgrades gewährt. Löhnungszuschuß und Unterkunftsentwidigung sind indes in keinem Falle zahlbar. Die Truppen usw. haben, erforderlichenfalls nach Benehmen mit den Zivilbehörden, festzustellen, inwieweit Fälle gedachter Art vorliegen und zutreffendenfalls die Kriegsgeburts nach vorstehenden Grundsätzen neu zu regeln. Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei sein. Bewenden haben in der Voraussetzung, daß eine Bereicherung der Empfänger nach § 818 BGB. nicht mehr vorliegt.

Höhn-Urdorf, 30. Sept. Einen sehr günstigen Verlauf nahm die Zeichnung der 5. Kriegsleihe bei der hiesigen Volksschule. Es wurden 4444,50 Mk. gezeichnet. Damit ist die 4. Kriegsleihe vierfach überzeichnet. Dies günstige Resultat war aber nur möglich, weil der Herr Lehrer von Haus zu Haus ging und die Leute zum Zeichnen ermunterte.

Frankfurt a. M., 28. Sept. Der Raiffeisenische Genossenschaftsverband Frankfurt a. M. richtet an die Verwaltungsorgane seiner Raiffeisenvereine nachfolgenden Aufruf: Wir dürfen von den in dieser schweren Kriegszeit bewährten Verwaltungsorganen unserer Vereine die Einsicht und Ueberzeugung voraussetzen, daß der Erfolg dieser 5. Kriegsleihe mit von ausschlaggebender Bedeutung für den Fort- und Ausgang unseres Krieges ist. Vielleicht ist diese Ueberzeugung draußen auf dem Lande noch nicht bei Jedermann vorhanden. Man erwartet aber allgemein gerade bei dieser Kriegsleihe eine ganz besondere Beteiligung des ländlichen Kapitals; man besorgt aber — ob mit Recht oder Unrecht — das Land sei zurückhaltend. Das Land und unsere ländliche Bevölkerung darf aber die bestimmten Erwartungen, welche die Allgemeinheit — das Vaterland — in sie setzt, unter keinen Um-

ständen enttäuschen. Alle Bedenken und alle Zurückhaltung müssen fallen und zurücktreten gegenüber dem einen großen, uns alle auf Gedeih oder Verderb umfassenden Ganzen, welches heute um seinen Bestand, um das Leben und die Wirtschaft und das Vermögen jedes Einzelnen schwer zu kämpfen hat. Wir machen es unseren Vereinsorganen zum Gebot ernstester und unweigerlicher Pflicht, Alles daran zu setzen, daß unsere Vereinsgenossen wie überhaupt Alle, die mit unseren Vereinen in Verbindung stehen, sich an der Zeichnung beteiligen; und wir fordern sie dringend auf, die letzten Tage zur persönlichen Werbearbeit von Haus zu Haus und zur unmittelbaren Entgegennahme von Zeichnungen bei dieser Gelegenheit selbst zu benutzen. Diese Tätigkeit wird beispielgebend auch für alle Anderen sein.

Elbingen, 25. Sept. Trotz des strengen Verbotes, den Truppenübungsplatz auf dem Heuberg und insbesondere den Scharfschießplatz zu betreten, begaben sich am letzten Sonntag hiesige Kinder auf den Scharfschießplatz der Minenwerfer, um offenbar dort Sprengstücke zu suchen. Dabei gerieten die Kinder an einen Blindgänger, den sie durch Steinwürfe zum Explodieren brachten mit der traurigen Folge, daß alle vier getötet wurden.

München, 30. Sept. Fliegerleutnant Mulzer, Ritter des Ordens pour le mérite und des Max-Josefs-Ordens, ist auf dem westlichen Kriegsschauplatz tödlich verunglückt.

Prag, 2. Okt. Nach dem Genuß von Pferdehackfleisch sind in Laun hundertachtzig Personen an Vergiftung erkrankt. Bisher sind vier Kinder gestorben. Zwei Pferdehackfleischbesser wurden verhaftet.

Die altbekannte „Deutsche Moden-Zeitung“ Verlag Otto Beyer, Leipzig hat mit ihrem sechsten erschienenen Heft 24 ihren Jubiläums-Jahrgang, das heißt den 25. Jahrgang beendet. Wenn von einer Moden-Zeitung rühmend gesagt werden kann, daß sie ihrer Zeit gerecht wird, dann ist es die „Deutsche Moden-Zeitung“. Jedes der 24 Hefte ihres Jahrganges zeichnet sich durch große Reichhaltigkeit aus und jedes trägt bei seinen zahlreichen geschmackvollen und modischen Vorlagen für Groß und Klein stets dem Haupterfordernis der jetzigen Zeit, der Sparsamkeit, Rechnung. Um der Hausfrau in der herrschenden schwierigen Zeit beizustehen bringt der hauswirtschaftliche Teil eine Fülle guter Ratsschlüsse für sparsames und praktisches Wirtschaften. So gehört die „Deutsche Moden-Zeitung“ jetzt in jedes Haus, denn sie atmet deutschen Geist und fördert Fleiß und Sparsamkeit; man bezieht sie zum Preise von 1,50 Mk. vierteljährlich durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Probehefte erhält man umsonst durch alle Buchhandlungen oder vom Verlag Otto Beyer, Leipzig.

In unser Genossenschaftsregister unter Nr. 11 ist folgendes eingetragen worden:

Spalte 2: Dellinger Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Dellingen.

Spalte 3: Beschaffung der zu Darlehen und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Schaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der Mitglieder, insbesondere

1. Der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen,
2. Die Herstellung und der Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes und des ländlichen Gewerbes auf gemeinschaftliche Rechnung,
3. Die Beschaffung von Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur mittelweisen Ueberlassung an die Mitglieder.

Spalte 5: Lehrer Adam Beres in Dellingen

Landwirt Adolf Heinz I.,
Landwirt August Mohr,
Landwirt Wilhelm Helsper,
Landwirt Heinrich Krämer,

Spalte 6 a: Statut vom 22. September 1916,

- a. Die Bekanntmachungen erfolgen im landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt in Neuwied. Sie sind, wenn sie mit rechtlicher Wirkung für den Verein verbunden sind, in der für die Zeichnung des Vorstandes für den Verein bestimmten Form (siehe unten c), sonst durch den Vorsteher allein zu zeichnen.

- c. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch den Vorsteher oder seinen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Marienberg, den 27. September 1916.

Königliches Amtsgericht.

Reparatur-Werkstatt

für Uhren und Goldsachen.

Umarbeiten von Trauringen zu Fassonringen.

Einfassen von Zähnen zu Anhängern, Ringe und Broschen.

Ernst Schulte,

Uhrmacher und Goldarbeiter,
Hachenburg.

Königl. Oberförsterei Kroppach.

Dienstag, den 10. Oktober d. Js., vorm. 10 Uhr, werden an Ort und Stelle im Distrikt 13, Hardt, des Schußbez. Nister verkauft:

14 rm Eichen-Nußknäuel, 1,7 m lang, | Schälholz
16 " " Scheit,
55 " " Reiser,
etwa 390 rm ungeformte Eichenreiser.

Beginn an der alten Chaussee nach Bretthausen.

:: Zentrifugen ::

große Sendung
angekommen.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Die Meggendorfer Blätter

sind das schönste farbige
Witzblatt für die Familie

Vierteljährl. 13 Nrn. nur Mk. 3.-, bei
direkt. Zusendg. wöchentl. vom Verlag
Mk. 3.25, durch ein Postamt Mk. 3.05.

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden.
Am besten unterrichtet über den Inhalt ein Probe-
band, der 6 Nummern in buntem Umschlag ent-
hält und bei jeder Buchhandlung nur 50 Pfg.
kostet. Gegen weitere 20 Pfg. für Porto auch direkt
vom Verlag, München, Perusastr. 5 zu beziehen.

Wir suchen einen beanlagten
jungen Mann
in die Lehre, gegen sofortige
Vergütung.
Hersbach, 1. Okt. 1916.
Hersbacher Vorshausverein.

Sägemüller
gesucht, welcher auch Sägen
schärfen kann, sow. Sägewerks-
arbeiter braucht
Ferdinand Weth,
Frensburg a./Sieg, b. Kirchen.

Meine Wohnung
befindet sich vom 2. Oktober ab
in der

Kölner Straße
zwischen Westendhalle und
Helenenstift.
Dr. med. Riebes,
Hachenburg.

Habe 8—14 junge, kräftige
Mutterschafe
zu verkaufen.
Adresse und Offerten besorgt die
Geschäftsstelle d. Bl.

Einmach-
Stangenbohnen
kauft jedes Quantum
Berliner Kaufhaus,
Hachenburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen
100 Zigaretten
Kleinverk. 1,8 Pfg., . . 1.30
" 3 " . . 1.85
" 3 " . . 2.-
" 4,2 " . . 2.75
" 6,2 " . . 3.90
ohne jed. Zuschlag für neue
Steuer- und Zollerhöhung.
**Zigarettenfabrik GOLDENES
HAUS**
KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Karbid

ferner

Düngemittel

stets auf Lager.

Carl Müller Sohn,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).

Man beachte die Aufschrift
„Das Heile man hat nicht ergriffen,
Tut man zeitigstens tun.“

Wald Feld.

Man beachte die Aufschrift
„Das Heile man hat nicht ergriffen,
Tut man zeitigstens tun.“